

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Zuständigkeits-

sachliche Zuständigkeit (AG/LG)
§§ 2 -9 ZPO

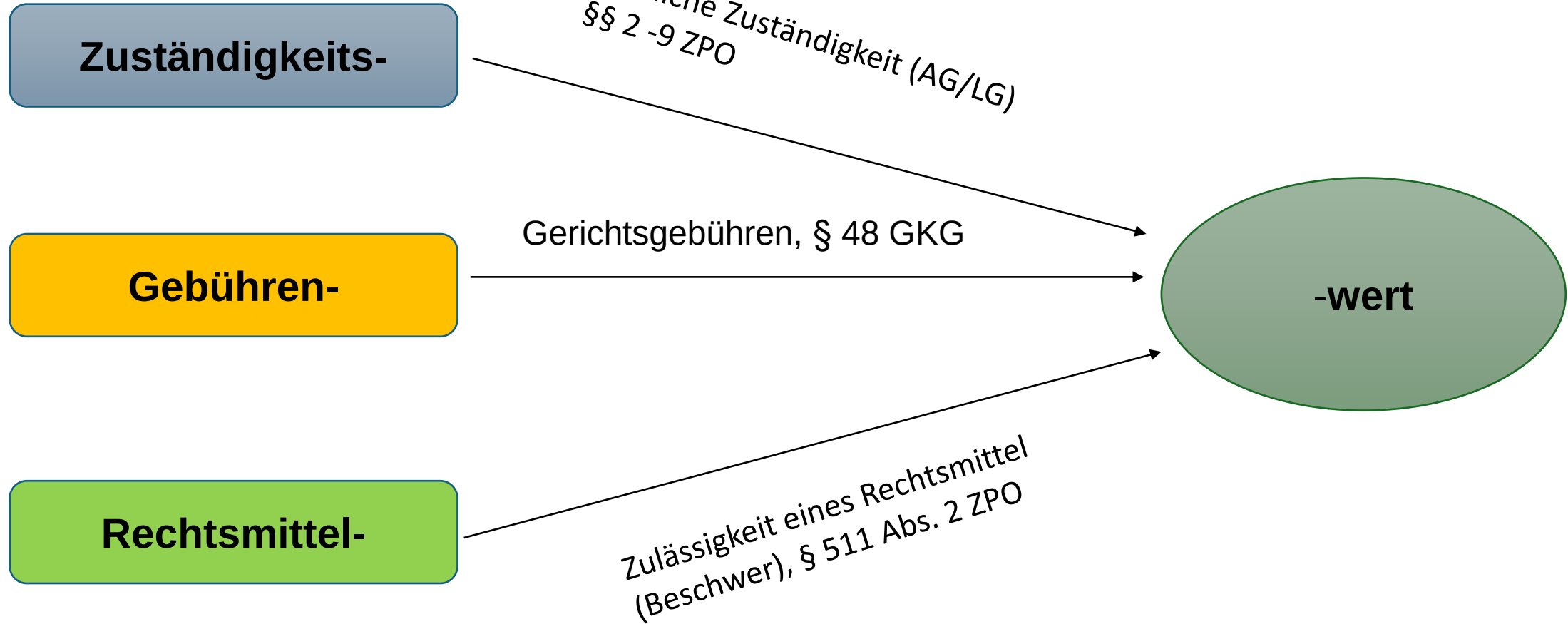
Gebühren-

Gerichtsgebühren, § 48 GKG

Rechtsmittel-

Zulässigkeit eines Rechtsmittel
(Beschwer), § 511 Abs. 2 ZPO

-wert



Kosten im Zivilprozess

Streitwert

- in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richten sich die Gerichtsgebühren nach dem prozessualen Zuständigkeitsstreitwert, **§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG**
- **Ausnahme hierzu:**
 - Mietsachen, § 41 GKG
 - Widerklage, Hilfsaufrechnung, § 45 GKG

Kosten im Zivilprozess

Parteihäufung und
Anspruchshäufung

§ 48 I 1 GKG

§ 48 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

(1) ¹In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richten sich die Gebühren nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels geltenden Vorschriften über den **Wert des Streitgegenstands**, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

*Grundlage
für Kosten-
berechnung*

Streitwert

wird durch den wirtschaftlichen Wert des **Streitgegenstands** bestimmt, soweit §§ 39 ff GKG und §§ 3-9 ZPO nichts anderes bestimmen.

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

*Grundlage
für Kosten-
berechnung*

Streitgegenstand

wird wiederum **durch den Klageantrag bestimmt**
(z.B. Zahlung von 10.000,- € oder Herausgabe eines Kfz.,
Zeitwert 15.000,- €)

maßgebend ist, was die Partei mit **ihrer Klage erreichen will**, also allein der Antrag/die Anträge

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Maßgeblich ist der wirtschaftliche Wert des **Streitgegenstandes**



richtet sich nach dem **Klageantrag**

Leistungsklage:

- Zahlung
- Herausgabe
- Unterlassung

Feststellungsklage:

- Bestehen- oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen

Gestaltungsklage

- unmittelbare Änderung eines bestehenden Rechtsverhältnis

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Leistungsklage

Antrag:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1000,00 EUR zu zahlen.

Streitwert wird durch die (wirtschaftliche) Forderung bestimmt:

Hier: konkreter Zahlung → Streitwert = 1000,00 €

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

*Grundlage
für Kosten-
berechnung*

Streitgegenstand

ist Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme, setzt das Gericht von Amts wegen den **Streitwert vorläufig durch Beschluss fest, § 63 Abs. 1 GKG** (z.B. Feststellungsklage)

*Das ist die
Aufgabe von
Richter*innen*

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Eine vorläufige Wertfestsetzung erfolgt daher unter folgenden Voraussetzungen:

1. es besteht eine Vorauszahlungspflicht, § 12 ff. GKG
2. Gegenstand des Verfahrens ist **keine bestimmte Geldsumme** in EUR,
(z.B. Klagen auf Herausgabe, Abgabe einer Willenserklärung)

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Feststellungsklage

Antrag:

**Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossen
Mietvertrag vom 01.01.2020 fortbesteht**

Streitwert: **„Interessenwert“** des durch die Klage festzustellenden
Rechtsverhältnisses.

Streitwertberechnung gem. § 41 GKG

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Gestaltungsklage

Antrag:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 01.02.2025 zum Aktenzeichen 54 O 23/18 wird für unzulässig erklärt.

Streitwert: **„Interessenwert“**

Wertfestsetzung erfolgt durch das Gericht

(=Richter), § 63 Abs. 1 GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des
Streitwerts

Höhe des Streitwertes

ist von der Partei in der Klageschrift **anzugeben (§ 61 GKG)**

wird vom
Kosten-
beamten

der
Klageschrift
entnommen
(§ 26 Abs.
2 KostVfg)

wird ggf.
vom Gericht
festgesetzt

§ 63
Abs. 1, 2
GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des
Streitwerts

Bewertungszeitpunkt

für den Streitwert ist der **Zeitpunkt der Antragstellung**
§ 40 GKG, § 4 Abs. 1 Hs. 1 ZPO

*Eingang
von Klage
...*

Antrag

*oder
Rechts-
mittel*

eine (anteilige)
Klagerücknahme führt nicht
zu einer **Reduzierung** des
Streitwerts!

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des
Streitwerts

Nebenforderungen

§ 43 Abs. 1 GKG

Sind außer dem Hauptanspruch auch (...), **Zinsen** oder **Kosten** als Nebenforderung betroffen, wird der Wert der Nebenforderung nicht berücksichtigt

Zinsen

Entgelt für die Überlassung eines Kapitals

- Fälligkeitszinsen
- Verzugszinsen
- Prozesszinsen

Kosten

sämtliche Kostenpositionen die in Abhängigkeit zur Hauptsache stehen

- vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des
Streitwerts

*Inkasso-
kosten =
Neben-
forderung*

Zinsen und sonstige **Nebenforderungen** bleiben bei der Bestimmung des Streitwerts **unberücksichtigt** (§ 43 Abs. 1 GKG, § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO), ***solange die Hauptforderung Streitgegenstand ist.***

z.B. Klage auf Zahlung von 7.500,-€ Kaufpreisforderung nebst 785,-€ Inkassokosten

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des
Streitwerts

Nebenforderung

Klage:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich gezahlte Anwaltskosten in Höhe von 340,00 EUR zu erstatten

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwerts

Sind Zinsen und Nebenforderung **ohne** den Hauptanspruch betroffen, ist der Wert der Nebenforderung maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt

§ 43 II
GKG

Streitwert:
450 €

z.B. Der Beklagte hat eine Kaufpreisforderung von 5.000 € verspätet bezahlt. Der Kläger klagt auf die noch offenen Verzugszinsen in Höhe von 450 €

Übung
002

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Wie hoch ist jeweils der Streitwert?

1. Eine Warenlieferung wurde vom Kunden nicht bezahlt. Nachdem auch ein Mahnschreiben des Rechtsanwalts keinen Erfolg brachte, wird nun folgende Klage eingereicht:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000,00 € nebst 1.200,00 € Zinsen hieraus sowie 200,00 € vorgerichtliche Kosten zu zahlen“

Übung 002

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Wie hoch ist jeweils der Streitwert?

2.

Eine Warenlieferung wurde vom Kunden nicht bezahlt. Nachdem der Rechtsanwalt die Zahlung angemahnt hat, bezahlt der Kunde die offene Hauptforderung, nicht jedoch die bereits angefallenen Zinsen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten, weshalb wegen der Nebenforderung Klage eingereicht wird:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.200,00 € Zinsen aus der inzwischen gezahlten Warenlieferung sowie 200,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen“

Übung 002

Kosten im Zivilprozess

Streitwert

Wie hoch ist jeweils der Streitwert?

3.

Eine Warenlieferung wurde vom Kunden nicht bezahlt sowie Zinsen aus einer anderen angemahnten Warenlieferung aus Monat Februar. Nachdem auch ein Mahnschreiben des Rechtsanwalts keinen Erfolg brachte, wird nun folgende Klage eingereicht:

- „1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000,00 € nebst 1.200,00 € Zinsen hieraus zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € Zinsen aus der inzwischen gezahlten Warenlieferung zu zahlen.“

Kosten im Zivilprozess

Parteihäufung und
Anspruchshäufung

Parteihäufung

Gibt es mehrerer Streitgenossen haften diese Gesamtschuldnerisch (§ 32 Abs. 1 GKG).

*z.b.
mehrere
Kläger oder
Beklagte*

*§ 32 I
GKG*

**Was
bedeutet
das?**

**Lesen Sie
mal den §....**

Kosten im Zivilprozess

Parteihäufung und Anspruchshäufung

Parteihäufung

§ 32 Haftung von Streitgenossen und Beigeladenen

(1) ¹Streitgenossen haften als **Gesamtschuldner**, wenn die Kosten **nicht** durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. ²Soweit einen Streitgenossen **nur Teile des Streitgegenstands betreffen, beschränkt** sich seine Haftung als Gesamtschuldner auf den Betrag, der entstanden wäre, wenn das Verfahren nur diese Teile betroffen hätte.

(2) Absatz 1 gilt auch für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind

Kosten im Zivilprozess

Parteihäufung und
Anspruchshäufung

Parteihäufung

*z.B.
mehrere
Kläger oder
Beklagte*

Einzelansprüche mehrerer Streitgenossen oder gegen mehrere Streitgenossen werden zusammengerechnet (§§ 39 Abs. 1 GKG, 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 5 ZPO)

*§ 39 I
GKG*

*§ 48 I 1
GKG*

§ 5 ZPO

Beispiel

Kosten im Zivilprozess

Parteihäufung und
Anspruchshäufung

Wie hoch ist der Streitwert?

Kläger verklagt die Beklagten zu 1) und 2) zu jeweils 5.000,- €

Beklagter wird von Kläger zu 1) auf Zahlung von 800,- € und von Klägern zu 2) + 3) auf Zahlung von jeweils 2.500,00 € verklagt

Kosten im Zivilprozess

Parteihäufung und Anspruchshäufung

Anspruchshäufung

Klage-
erweiterung =
Gesamt-
streitwert

mehrere Anträge des Klägers (auch Klageerweiterung), aber auch Gegenansprüche des Beklagten – soweit nicht gegenstandsidentisch (§ 45 Abs. 1 S. 1, 3 GKG) – werden zusammengerechnet → **Gesamtstreitwert** (§§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 GKG)

§ 39 /
GKG

mehrere
Klage-
anträge

Klage-
erwei-
terung

§ 45 /
1,3 GKG

Klage und
Wider-
klage

Hilfsauf-
rechnung

Kosten im Zivilprozess

Parteihäufung und
Anspruchshäufung

Anspruchshäufung

Mehrere Klageanträge: Klageantrag 1 + Klageantrag 2 + ... 3

*von
Anfang an*

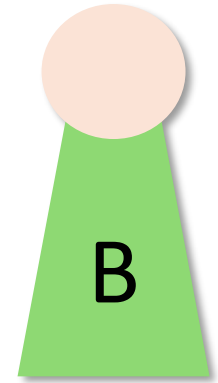
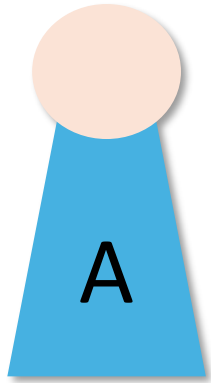
Klageerweiterung: Addition der Einzelwerte v. **Klage und
Klageerweiterung**

*kann noch
dazu
kommen*

Anspruchshäufung

Kläger

Beklagter



Forderung auf Zahlung von
1500 €

1500 €

ein
Streitwert

eine Summe
um die sich
Gedanken
gemacht wird

**Streitwert =
1500 €**

Anspruchshäufung

Kläger

Beklagter



Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Rechtsstreitigkeiten in Mietsachen hauptsächlich:

- Zahlung rückständiger Mieten

- Dauer des Mietverhältnisses

- Räumung des Mietobjektes

- Zustimmung zur Erhöhung der Miete

- Verlangen einer Mietminderung des Mieters

§ 41 GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Rechtsstreitigkeiten in Mietsachen hauptsächlich:

Während es für die Zahlungsklage wegen rückständiger Miete **keine** besonderen Streitwertvorschriften gibt, sind in den **übrigen Fällen** die Streitwerte nach **§ 41 GKG** zu ermitteln.

§ 41 GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Rückständige Mieten

Klage:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Mieten in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen

auf Leistung gerichteter Zahlungsantrag

→ keine Besonderheit bei der Streitwertermittlung

Streitwert:

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	

weitere
Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. _____ ein.

b.

Kostenschuldner ist _____

c.

- gem. _____ zu fordern.
- sie wird gem. _____
- gem. _____ vom den _____ erfordert.

Kosten im Zivilprozess

Vorschuss KR - Mietsachen

*Wir machen
eine Übung...*

Ü004

Kosten im Zivilprozess

Vorschuss KR - Mietsachen

Fertigen Sie den jeweiligen Kostenansatz für die Vorschusskostenrechnung, mit dem entsprechenden Streitwert gem. § 41 GKG.

Beantworten Sie bitte zusätzlich **unter Nennung der gerichtlichen Vorschriften** folgende Fragen:

Wann ist die Gebühr fällig?

Wer ist der Kostenschuldner

Wie werden die **Kosten eingefordert und warum?**

Kosten im Zivilprozess

Vorschuss KR - Mietsachen

Aufgabe 1

Klage auf Zahlung von rückständiger Miete in Höhe von 2345,00 EUR aus einem Mietverhältnis.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	

weitere
Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. _____ ein.

b.

Kostenschuldner ist _____

c.

- gem. _____ zu fordern.
- sie wird gem. _____
- gem. _____ vom den _____ erfordert.

Kosten im Zivilprozess

Vorschuss KR - Mietsachen

Aufgabe 2

Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses. Das Mietverhältnis besteht länger als ein Jahr. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 485,00 EUR, die Nebenkosten betragen 125,00 EUR.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Bestehen/Dauer

§ 41 Miet-, Pacht- und ähnliche Nutzungsverhältnisse

(1) ¹Ist das Bestehen oder die Dauer eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses streitig, ist der Betrag des auf die **streitige Zeit entfallenden Entgelts** und, wenn das **einjährige Entgelt** geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung maßgebend. ²Das Entgelt nach Satz 1 umfasst neben dem Nettogrundentgelt **Nebenkosten dann**, wenn diese als **Pauschale vereinbart** sind und nicht gesondert abgerechnet werden.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Bestehen/Dauer

Maßgeblich ist das auf die **streitige Zeit** entfallende **Entgelt**, maximal jedoch das für ein Jahr zu zahlende Entgelt

Streitige Zeit:

- ist durch Parteivorschlag zu ermitteln
- zeitliche/r Dauer/Bestand des (behaupteten) Mietverhältnisses

Beispiel:

der Kläger behauptet eine Mietzeit von 5 Monaten; der Beklagte bringt eine solche von 10 Monaten vor

streitige Zeit = 10 Monate (höherer Wert maßgeblich)

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Bestehen/Dauer

Maßgeblich ist das auf die **streitige Zeit** entfallende **Entgelt**, maximal jedoch das für ein Jahr zu zahlende Entgelt

Das Entgelt:

- = Vereinbarte Netto-Kalt-Miete
- **Nebenkosten** (z.B. Heiz-, Wasserkosten ...) sind nur dann als Entgelt anzusehen, wenn sie als Pauschale geltend gemacht und nicht gesondert abgerechnet werden

Kosten im Zivilprozess

Vorschuss KR - Mietsachen

Aufgabe 2

Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses. Das Mietverhältnis besteht länger als ein Jahr. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 485,00 EUR, die Nebenkosten betragen 125,00 EUR.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. _____ ein.

b.

Kostenschuldner ist _____

c.

- gem. _____ zu fordern.
- sie wird gem. _____
- gem. _____ vom den _____ erfordert.

Kosten im Zivilprozess

Vorschuss KR - Mietsachen

Aufgabe 3

Klage auf Räumung einer Mietwohnung (Mietdauer mehr als 1 Jahr). Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 687,00 EUR, die Nebenkosten betragen 175,00 EUR.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Räumung

§ 41 Miet-, Pacht- und ähnliche Nutzungsverhältnisse

(2) ¹Wird wegen Beendigung eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses die **Räumung** eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils verlangt, ist ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Nutzungsverhältnisses Streit besteht, das für die **Dauer eines Jahres zu zahlende Entgelt maßgebend, wenn sich nicht nach Absatz 1 ein geringerer Streitwert ergibt.** ²Wird die Räumung oder Herausgabe auch aus einem anderen Rechtsgrund verlangt, ist der Wert der Nutzung eines Jahres maßgebend.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Räumung

Maßgeblich ist der **Jahresbetrag** des zu zahlende **Entgelt**, wenn nicht das auf die streitige Zeit entfallende Entgelt geringer ist

Entgelt:

- = vereinbarte Netto-Kalt-Miete
- **Nebenkosten** (z.B. Heiz-, Wasserkosten ...) sind nur dann als Entgelt anzusehen, wenn sie als Pauschale geltend gemacht und nicht gesondert abgerechnet werden

streitige Zeit

- ist durch Parteivortrag zu ermitteln
- zeitliche/r Dauer/Bestand des (behaupteten) Mietverhältnisses

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Räumung

Maßgeblich ist der **Jahresbetrag** des zu zahlende **Entgelt**, wenn nicht das auf die streitige Zeit entfallende Entgelt geringer ist

Beispiel:

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Räumung des Mietobjekts nach Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung zum 01.01.2023. Die Räumungsklage geht am 01.02.2024 bei Gericht ein

Mietvertraglich vereinbart waren 400 € Miete

Aufgabe:

Berechnen Sie den Streitwert für den Prozess nach § 41 Abs. 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Bestehen/Dauer

Maßgeblich ist der **Jahresbetrag** des zu zahlende **Entgelt**, wenn nicht das auf die streitige Zeit entfallende Entgelt geringer ist

Entgelt:

- a) Mietzins = 400 €
- b) Jahresbetrag: $12 \times 400 \text{ €} = 4.800 \text{ €}$

Gegenrechnung (streitige Zeit)

- Zeitraum zwischen Kündigung und Klageeinreichung
→ 01.01.2023 bis 01.02.2024 = **13 Monate**
- **maximaler Zeitraum = 1 Jahr**

Ergebnis

Es verbleibt bei dem berechneten Streitwert von **4.800 €**

Kosten im Zivilprozess

Vorschuss KR - Mietsachen

Aufgabe 3

Klage auf Räumung einer Mietwohnung (Mietdauer mehr als 1 Jahr). Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 687,00 EUR, die Nebenkosten betragen 175,00 EUR.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	

weitere
Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. _____ ein.

b.

Kostenschuldner ist _____

c.

- gem. _____ zu fordern.
- sie wird gem. _____
- gem. _____ vom den _____ erfordert.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Aufgabe 4

Klage auf

1. Räumung einer Mietwohnung. Die monatliche Miete beträgt 789,00 EUR zzgl. der Nebenkosten als Pauschale zur Miete, mit 145,00 EUR.
2. Zahlung noch offener Mietrückstände in Höhe von 2367,00 EUR.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Räumung/ Zahlung
rückständiger Miete

ACHTUNG!

Werden neben der Räumung noch rückständige Mieten geltend gemacht (Anspruchshäufung!), sind die Werte nach **§ 39 Abs. 1 GKG** zu addieren.

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Wohnung (...) zu räumen und geräumt an den Kläger herauszugeben
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger rückständige Mieten in Höhe von 3.000 € zu zahlen.

Streitwert = Räumungsantrag zu 1. + Zahlungsantrag zu 2.
§ 39 Abs. 1 GKG

Klage auf

1. Räumung einer Mietwohnung. Die monatliche Miete beträgt 789,00 €.

zuzüglich der Nebenkosten als Pauschale zur Miete, mit 145 €.

2. Zahlung noch offener Mietrückstände in Höhe von 2367,00 €.

Klageantrag zu 1

Klageantrag zu 2

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	

weitere
Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. _____ ein.

b.

Kostenschuldner ist _____

c.

- gem. _____ zu fordern.
- sie wird gem. _____
- gem. _____ vom den _____ erfordert.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Aufgabe 5

Klage auf Forderung einer Mietminderung für die letzten 24 Monate. Die Nettokaltmiete beträgt 498,00 EUR, die Nebenkosten betragen 112,00 EUR. Die Mietminderung soll auf monatlich 40,00 EUR festgesetzt werden.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Erhöhung/Minderung

§ 41 Miet-, Pacht- und ähnliche Nutzungsverhältnisse

(5) ¹Bei Ansprüchen auf **Erhöhung der Miete für Wohnraum** ist der Jahresbetrag der **zusätzlich** geforderten Miete, bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum der Jahresbetrag der Mietminderung, bei Feststellung einer Überschreitung der nach § 556d Absatz 1 oder § 556e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Miete der Jahresbetrag der Überschreitung, bei **Ansprüchen des Mieters auf Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen der Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung** und bei Ansprüchen des Vermieters auf Duldung einer Durchführung von Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen der Jahresbetrag einer möglichen Mieterhöhung, in Ermangelung dessen einer sonst möglichen Mietminderung durch den Mieter maßgebend. ²Endet das Mietverhältnis vor Ablauf eines Jahres, ist ein entsprechend niedrigerer Betrag maßgebend

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Erhöhung/Minderung → § 41 Abs. 5 GKG

Zustimmung zur Mieterhöhung

Streitwert: Jahresbetrag der zusätzlichen geforderten Miete

Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen

Streitwert: Jahresbetrag der angemessenen Mietminderung

Durchführung zur Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen

Streitwert: Jahresbetrag der möglichen Mieterhöhung

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Aufgabe 5

Klage auf Forderung einer **Mietminderung** für die **letzten 24 Monate**. Die Nettokaltmiete beträgt 498,00 EUR, die Nebenkosten betragen 112,00 EUR. Die Mietminderung soll auf **monatlich 40,00 EUR** festgesetzt werden.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	

weitere
Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. _____ ein.

b.

Kostenschuldner ist _____

c.

- gem. _____ zu fordern.
- sie wird gem. _____
- gem. _____ vom den _____ erfordert.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Aufgabe 6

Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung für die letzten 6 Monate. Die Nettokaltmiete beträgt aktuell 888,00 EUR. Die Nebenkosten betragen 198,00 EUR. Die Mieterhöhung hat 68,00 EUR ausgemacht.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	

weitere
Lösungen

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

a.

Fälligkeit tritt gem. _____ ein.

b.

Kostenschuldner ist _____

c.

- gem. _____ zu fordern.
- sie wird gem. _____
- gem. _____ vom den _____ erfordert.

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Zusammenfassung des § 41 GKG:

Zahlung rückständiger Miete

Streitwert bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung in EUR

Dauer des Mietverhältnisses

Mietzins der streitigen Zeit, max. jedoch die Höhe des jährlichen Mietzinses (Jahresnettokaltmiete)

Räumung des Mietobjektes

§ 41 Abs. 2 : Jahresbetrag der Kaltmiete, es sei denn nach Abs. 1 ergibt sich ein geringerer Betrag (Mietverhältnis war kürzer als 1 Jahr)

§ 41 I
GKG

§ 41 II
GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Zusammenfassung des § 41 GKG:

Zustimmung zur Mieterhöhung bzw. Forderung auf Mietminderung

Jahresbetrag des zusätzlich geforderten Betrages,
bzw. des begehrten Minderungsbetrages, es sei denn, die
streitige Zeit ist geringer als 1 Jahr

§ 41 V
GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Zusammenfassung des § 41 GKG:

Achtung!!

Achtung Anspruchshäufung:

Werden neben Räumung noch rückständige Mieten geltend gemacht, sind die Streitwerte für Räumung und Mietrückstand nach §§ 39 Abs. 1 GKG, 48 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 5 ZPO zu addieren.

Addieren!

Maßgeblich für Streitwertberechnung ist die Nettokaltmiete nach **§ 41 Abs. 1 S. 2 GKG** ohne Betriebskosten, es sei denn, diese ist als Pauschale in der Miete enthalten

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Vorschusskostenrechnung Mietsachen

*dazu eine noch eine
Übung*